

Änderungsantrag

der Abgeordneten Kai Gehring, Dr. Anna Christmann, Margit Stumpp, Beate Walter-Rosenheimer, Katja Dörner, Erhard Grundl, Britta Haßelmann, Dr. Kirsten Kappert-Gonther, Maria Klein-Schmeink, Ulle Schauws, Charlotte Schneidewind-Hartnagel, Kordula Schulz-Asche und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksache 19/18699, 19/19040 –

Entwurf eines Gesetzes zur Unterstützung von Wissenschaft und Studierenden aufgrund der COVID-19-Pandemie (Wissenschafts- und Studierendenunterstützungsgesetz)

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:

„1. Nach § 14b wird der folgender § 14c eingefügt:

„§ 14c

Nothilfe-Ausbildungsförderung für Studierende

(1) Unbeschadet der sonstigen Vorschriften dieses Gesetzes erhalten Studierende, die aufgrund der COVID-19-Pandemie ihre bisherige Nebentätigkeit verlieren, nach diesem Paragraphen auf drei Monate befristet vom Beginn des Antragsmonats an eine Nothilfe-Ausbildungsförderung.

(2) Antragsberechtigt sind alle im Sommersemester 2020 in Deutschland ordentlich immatrikulierten Studierenden von staatlichen Höheren Fachschulen, Hochschulen und Akademien gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 5 und 6 sowie gemäß § 2 Absatz 2 anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen und Akademien.

(3) Der Antrag auf Nothilfe-Ausbildungsförderung ist an das örtlich zuständige Amt für Ausbildungsförderung zu richten. Die Antragsteller müssen gegenüber dem Amt nachweisen, dass sie ihre Nebentätigkeit pandemiebedingt verloren haben, und glaubhaft machen, dass sie keine neue Nebentätigkeit finden konnten und deswegen in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind.

(4) Die Höhe der Nothilfe-Ausbildungsförderung entspricht dem Durchschnittswert der Nebeneinkünfte des Anspruchsberechtigten aus den vergangenen drei Monaten mit Gehaltsbezug. Die Höhe der Nebeneinkünfte ist vom Antragsteller durch Vorlage des Arbeitsvertrags oder von Kontoauszügen nachzuweisen. Die Nothilfe-Ausbildungsförderung ist jedoch auf einen Höchstbetrag von 450 Euro pro Monat begrenzt.

(5) Die Nothilfe-Ausbildungsförderung ist nicht auf den Bedarf eines Studierenden anzurechnen, der Ausbildungsförderung erhält.

(6) Die Nothilfe-Ausbildungsförderung wird hälftig als Zuschuss geleistet, hälftig als Darlehen ausgegeben. Der Förderungsbetrag ist unbar monatlich im Voraus zu zahlen. Für die Rückzahlung des Darlehens gelten § 18 Absatz 2 bis 14 und § 18a.

(7) Der Anspruch auf Nothilfe-Ausbildungsförderung erlischt, sobald der Studierende seine Nebentätigkeit wieder aufnehmen kann oder eine neue Nebentätigkeit antritt.

(8) Die Absätze 1 bis 7 sind ab dem ersten Tag des Monats nicht mehr anzuwenden, der auf den Monat folgt, in dem die Aufhebung der vom Deutschen Bundestag festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite infolge der COVID-19-Pandemie nach § 5 Absatz 1 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes bekannt gemacht wird. Der nach Satz 1 maßgebliche Tag ist vom Bundesministerium für Bildung und Forschung im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen.“ ‘

2. Die bisherigen Nummern 1 bis 3 werden die Nummern 2 bis 4.

Berlin, den 5. Mai 2020

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Die Änderungen im Rahmen des Wissenschafts- und Studierendenunterstützungsgesetzes richten sich nur auf Studierende mit bestehendem Anspruch auf Förderung durch das BAföG. Die überwältigende Mehrheit der Studierenden wird damit nicht von den Anpassungen profitieren, obwohl viele Studierende durch das Wegfallen von Zuverdienstmöglichkeiten im Rahmen studentischer Nebenjobs pandemiebedingt unverschuldet in finanzielle Not geraten. Gleichzeitig ist bekannt, dass Zugangshürden in Form einer hohen Verschuldung mit drohender baldiger Rückzahlungsforderung dem Studienerfolg schaden und zusätzlichen Druck in einer ohnehin schon schwierigen Situation aufbauen. Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD ist vor diesem Hintergrund nicht geeignet, um sozial gerechte Studienchancen in der aktuellen Krisensituation ausreichend zu sichern.

Mit dem vorliegenden Änderungsantrag wird das BAföG deshalb für einen begrenzten Zeitraum und zunächst befristet auf drei Monate das BAföG durch ein Nothilfe-BAföG ergänzt. Antragsberechtigt sollen alle im Sommersemester ordentlich immatrikulierten deutschen und internationalen Studierenden von staatlichen und staatlich anerkannten privaten Hochschulen in Deutschland sein.

Die Nothilfe-Ausbildungsförderung ist nicht auf den Bedarf eines Studierenden anzurechnen, der Ausbildungsförderung erhält. Damit sich pandemiebedingt in Not geratene Studierende nicht unnötig verschulden müssen, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten, werden die Mittel hälftig als Zuschuss, hälftig als Darlehen nach den üblichen Rückzahlungskonditionen des BAföG ausgegeben. Dies sichert sozial gerechte Studienchancen und beugt Studienabbrüchen insbesondere von Studierenden aus ärmeren Familien vor.